

Hauptsatzung der Gemeinde Plüderhausen
im Rems-Murr-Kreis

in der Fassung vom 29.11.2001
mit Änderungen vom 13.12.2018, 04.03.2021
und 25.07.2024

I. Form der Gemeindefassung

§ 1

Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II Gemeinderat

§ 2

Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde.

Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§3

Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).

§ 3a

Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

Der Bürgermeister kann Sitzungen des Gemeinderats ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen einberufen. Die Voraussetzungen für die Einberufung und die Durchführung dieser Sitzungen richtet sich nach den Bestimmungen des § 37a Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung.

Für Sitzungen der beschließenden Ausschüsse des Gemeinderats gelten diese Regelungen entsprechend.

III Ausschüsse des Gemeinderats

§ 4

Beschließende Ausschüsse

- (1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
 - 1.1 der Verwaltungsausschuss,
 - 1.2 der Technische Ausschuss,
 - 1.3 der Umlegungsausschuss
- (2) Den Ausschüssen gehören an:
 - 2.1 Verwaltungsausschuss:
der Bürgermeister als Vorsitzender und 11 weitere Mitglieder des Gemeinderats,
 - 2.2 Technischer Ausschuss:
der Bürgermeister als Vorsitzender und 8 weitere Mitglieder des Gemeinderats,
 - 2.3 Umlegungsausschuss:
der Bürgermeister als Vorsitzender und 7 weitere Mitglieder des Gemeinderats und mit beratender Stimme als Sachverständiger für das Vermessungswesen der Leiter des Vermessungsamtes Waiblingen oder sein Vertreter im Amt, und als Bausachverständiger der technische Mitarbeiter des Gemeindebauamts oder ein technischer Beamter des Kreisbauamts.
- (3) Für die weiteren Mitglieder der Ausschüsse werden Stellvertreter bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.

§ 5

Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

- (1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbständig an Stelle des Gemeinderats.
- (2) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 7 bis 9 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses gegeben.

- (3) Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Geschäftskreises zuständig für:
 - 3.1 Die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 30.000 € aber nicht mehr als 150.000 € beträgt;
 - 3.2 die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 10.000 € aber nicht mehr als 50.000 € im Einzelfall.
- (4) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüssen nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbedarf.
- (5) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, können von den Ausschüssen innerhalb ihrer Aufgabengebiete vorberaten werden.

§ 6

Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen

- (1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.
- (2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder einer Fraktion oder eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.
- (4) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.

- (5) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.

§7

Verwaltungsausschuss

- (1) Der Geschäftskreis des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
- 1.1 Personalangelegenheiten, Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
 - 1.2 Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabewesen,
 - 1.3 Schulwesen, Kindergartenwesen,
 - 1.4 Soziale und kulturelle Angelegenheiten, einschließlich Volks- und Heimatpflege, Büchereien und Archiv,
 - 1.5 Gesundheits- und Veterinärwesen, Zuchttierhaltung,
 - 1.6 Marktwesen,
 - 1.7 Verwaltung der Liegenschaften der Gemeinde einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide,
 - 1.8 Feuerlöschwesen und Zivilschutz,
 - 1.9 Friedhofs- und Bestattungswesen
 - 1.10 City Marketing
 - 1.11 Wirtschaftsförderung.
- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungsausschuss über:
- 2.1 die Ernennung, Einstellung, Beförderung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten des gehobenen Dienstes – sofern nicht in leitender Position – sowie von Beschäftigten der Entgeltgruppen 9b bis 10 TVöD bzw. Entgeltgruppen S 11b bis S 16 TVöD.
 - 2.2 Bewilligungen von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigigkeitsleistungen von mehr als 2.500 €, aber nicht mehr als 7.500 € im Einzelfall.
 - 2.3 Stundung von Forderungen,
 - 2.3.1 von mehr als 6 Monaten bis zu 12 Monaten in unbeschränkter Höhe,

- 2.3.2 von mehr als 12 Monaten bis zu einem Höchstbetrag von 150.000 €.
- 2.4 Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall mehr als 5.000 €, aber nicht mehr als 15.000 € beträgt.
- 2.5 Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb von Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert von mehr als 30.000 €, aber nicht mehr als 150.000 € im Einzelfall.
- 2.6 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von mehr als 7.500 €, aber nicht mehr als 15.000 € im Einzelfall, bei einer Vermietung gemeindeeigener Wohnungen von mehr als 7.500 €, aber nicht mehr als 15.000 € im Einzelfall.
- 2.7 Veräußerungen von beweglichem Vermögen von mehr als 30.000 €, aber nicht mehr als 150.000 € im Einzelfall.

§ 8

Technischer Ausschuss

- (1) Der Geschäftskreis des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
 - 1.1 Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
 - 1.2 Versorgung und Entsorgung,
 - 1.3 Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark,
 - 1.4 Verkehrswesen,
 - 1.5 technische Verwaltung gemeindeeigener Gebäude,
 - 1.6 Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen,
 - 1.7 Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung.
- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Technische Ausschuss über:
 - 2.1 die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde bei der Entscheidung über:

- 2.1.1 die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 BauGB),
- 2.1.2 die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes (§ 31 BauGB),
- 2.1.3 die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes (§ 33),
- 2.1.4 die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB),
- 2.1.5 die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§ 35 BauGB), wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist.
- 2.2 Anträge auf Zurückstellung der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben und auf vorläufige Untersagung gemäß § 15 BauGB.
- 2.3 Die Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als 200.000 € im Einzelfall, soweit nicht der Bürgermeister nach § 11 Abs. 2 Ziffer 2.1 zuständig ist.

§ 9

Umlegungsausschuss gem. § 46 BauGB

- (1) Für Umlegungen im Sinne des Baugesetzbuchs wird ein ständiger Umlegungsausschuss gebildet. Der Geschäftskreis des ständigen Umlegungsausschusses ergibt sich aus den gesetzlichen Bestimmungen des Baugesetzbuchs und seiner Durchführungsvorschriften.
- (2) Auf den Umlegungsausschuss finden § 5 Abs. 2 Satz 2, Absätze 3 und 4 sowie § 6 Abs. 1 und 2 keine Anwendung, soweit der Ausschuss als Umlegungsstelle tätig ist.

IV Ältestenrat

§ 10

Ältestenrat

- (1) Es wird ein Ältestenrat gebildet, der den Bürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Gangs der Verhandlungen des Gemeinderats berät.

- (2) Näheres über die Zusammensetzung, den Geschäftsgang und die Aufgaben des Ältestenrats ist in der Geschäftsordnung des Gemeinderats geregelt.

V Bürgermeister

§ 11

Zuständigkeiten

- (1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, sowie gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen:
- 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan einschließlich der Vergabe von Bauleistungen und die Lieferung von Gegenständen bis zum Betrag von 30.000 € im Einzelfall,
 - 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 10.000 € im Einzelfall,
 - 2.3 die Ernennung, Einstellung, Beförderung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten im Vorbereitungsdienst und des mittleren Dienstes, Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe 9a TVöD bzw. Entgeltgruppe S 11a TVöD, von Auszubildenden, Praktikanten und sonstigen in Ausbildung stehenden Personen.
 - 2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen bis zu einem Monatsverdienst
 - 2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 2.500 € im Einzelfall,
 - 2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall,
 - 2.6.1 bis zu 6 Monaten in unbeschränkter Höhe,
 - 2.6.2 von mehr als 6 Monaten bis zu 12 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 50.000€,

- 2.7 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 5.000 € beträgt,
- 2.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 30.000 € im Einzelfall,
- 2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 7.500 € im Einzelfall, bei einer Vermietung gemeindeeigener Wohnungen von 7.500 € im Einzelfall,
- 2.10 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 30.000 € im Einzelfall,
- 2.11 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt,
- 2.12 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden Ausschüssen,
- 2.13 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz,
- 2.14 Abschluss, Änderung oder Aufhebung von Versicherungsverträgen,
- 2.15 Stellungnahme zu Bauanträgen als Angrenzer im Sinne von § 56 LBO,
- 2.16 die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB), wenn
 - 2.16.1 es sich um die Baulinienüberschreitung von Erdterrassen, Balkonen oder Garagen bis zu 2 m Tiefe handelt und der Bürgermeister keine Bedenken hat,
 - 2.16.2 ein genehmigter Bebauungsplan alten Rechts vorliegt, das Bauvorhaben diesem entspricht und der Antrag den Planungsabsichten der Gemeinde nicht entgegensteht,
- 2.17 Übernahme von Bürgschaften für den Wohnungsbau nach den gesetzlichen Vorschriften und Abgabe der damit zusammenhängenden Erklärungen.

VI Ortsteile

§ 12

Benennung der Ortsteile

Das Gemeindegebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Ortsteilen:

1. Plüderhausen,
2. Walkersbach,
3. Aichenbachhof,
4. Eibenhof,
5. Köshof,
6. Neuweilerhof,
7. Plüderwiesenhof und
8. Schautenhof.

VII Unechte Teilortswahl

§ 13

Unechte Teilortswahl

Das Wahlgebiet wird aufgrund von § 27 GemO in zwei Wohnbezirke eingeteilt. Die Sitze im Gemeinderat werden mit Vertretern der Wohnbezirke wie folgt besetzt:

1. **Wohnbezirk Plüderhausen**,
bestehend aus den Ortsteilen Plüderhausen, Plüderwiesenhof, Aichenbachhof und
Neuweilerhof: 17 Sitze,
2. **Wohnbezirk Walkersbach**, bestehend aus den Ortsteilen Walkersbach,
Schautenhof, Köshof und Eibenhof: 1 Sitz.

VIII Schlussbestimmungen

§14

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt zum 02.08.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung vom 04.03.2021 außer Kraft.

